



Gemeinde Ennetbaden

Reglement über die Parkraumbewirtschaftung

Die Einwohnergemeinde Ennetbaden, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen im Strassenverkehrsgesetz (SVG), Gemeinde- und Baugesetz, beschliesst:

1. Geltungsbereich

Das Parkraumbewirtschaftungsreglement regelt das Parkieren auf öffentlichem Grund auf dem ganzen Gemeindegebiet und in öffentlichen Parkhäusern sowie die Erhebung von Gebühren und die Verwendung des Gebührenertrages.

2. Zielsetzung

Der vorhandene Parkraum ist optimal zu nutzen. Das Parkplatzangebot wird für Anwohner, Besucher und Handwerker erhalten sowie gegebenenfalls erweitert. Für Pendler werden die Parkplätze auf öffentlichem Grund, durch eine räumliche und zeitliche Begrenzung der Verfügbarkeit, beschränkt.

3. Parkraum

Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist nur auf entsprechend markierten oder signalisierten Parkfeldern zulässig. Die notwendigen Markierungen und Signalisationen erfolgen nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die Benützung der Parkfelder ist gebührenpflichtig oder es ist eine Parkscheibe zu stellen. Ausnahmen regelt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung.

4. Regelungen zur Benützung des Parkraumes

4.1 Grundsatz

Das Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art gemäss SVG, ausgenommen Motorräder und Motorfahrräder, ist tagsüber von Montag bis Samstag (Werktage) zeitlich beschränkt und wo nicht mit Parkscheibe zulässig, gebührenpflichtig mittels Parkuhr oder Parkkarte. Das regelmässige nächtliche Abstellen von Fahrzeugen bedarf einer gebührenpflichtigen Parkkarte.

4.2 Gebühren

Bei der Festsetzung der Gebühren ist der Aufwand für die Parkraumbewirtschaftung sowie für den Bau der öffentlichen Parkplätze und Parkieranlagen zu berücksichtigen.

Die zeitlichen Beschränkungen und Gebühren für den Parkraum mit Parkuhren oder Parkkassen und für die verschiedenen Parkierbewilligungen (Parkkarten) werden durch den Gemeinderat in einer entsprechenden Gebührenverordnung festgelegt. Bei der Festlegung der Gebühren für die Benützung der Kurzzeitparkplätze sind Abstufungen nach Art und Lage der Parkplätze sowie allenfalls progressive Tarife im Sinne der Zielsetzung anzuwenden.

An Werktagen werden für offene Parkplätze Gebühren in der Zeit zwischen 07.00 und 19.00 Uhr erhoben. Bei zentrumsnahen Parkplätzen und in Parkhäusern kann der Gemeinderat auch Gebühren für die übrige Zeit festlegen.

Für die Parkhäuser gelten die vom Gemeinderat erlassenen Benützungsordnungen. Reservierte und entsprechend bezeichnete Parkplätze von Miteigentümern dürfen nicht belegt werden.

4.3 Parkierbewilligung an Berechtigte

Für die markierten offenen Parkplätze können Berechtigte eine Parkierbewilligung beziehen, womit zeitlich unbeschränkt parkiert werden kann. Bei offenen Parkplätzen mit Parkuhren oder entsprechend signalisierten Plätzen gilt die Parkkarte nur mit der Signalisation "Mit Parkkarte unbeschränkt oder gestattet in der angegebenen Zeit". Zudem gilt die Parkkarte für das regelmässige nächtliche Parkieren auf den markierten Parkplätzen.

Personen mit gesetzlichem Wohn- oder Geschäftssitz in der Gemeinde Ennetbaden, die über keinen eigenen Parkplatz verfügen, können eine Parkierbewilligung beziehen. Die gleiche Regelung gilt für Handwerker, Besucher, Wochenaufenthalter und Inhaber von Firmenfahrzeugen.

4.4 Anzahl Bewilligungen

Der Gemeinderat beschränkt die Zahl der auszugebenden Parkkarten auf 90 % der für diese Nutzung offen stehenden Parkplätze. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im entsprechenden Gebiet haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

4.5 Parkierbewilligungen (Parkkarten)

Als Parkierbewilligung wird den Berechtigten von der Gemeindeverwaltung eine zeitlich beschränkt gültige Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild des Fahrzeuges als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Eine Parkierbewilligung wird in der Regel halbjährlich oder jährlich erteilt. In Ausnahmefällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden. Bei vorzeitiger Rückgabe der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonate zurückerstattet. Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Angaben sind unverzüglich der Abgabestelle zu melden. Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

4.6 Bewilligungsbeschränkungen

Die Parkierungsbewilligung (Parkkarte) gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Parkierungsbeschränkungen, temporär verfügt z.B. infolge Bauarbeiten, sind trotz Bewilligung zu beachten und berechtigen zu keinerlei Gebührenreduktion.

Abgestellte Fahrzeuge müssen ordnungsgemäss eingelöst und fahrtauglich sein. Es ist trotz Bewilligung nicht gestattet, das Fahrzeug ohne Unterbruch länger als drei Wochen am gleichen Ort abzustellen. Fahrzeuge ohne Parkkarte oder vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können bei Gefährdung der Sicherheit oder nach einer Woche von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters/Lenkens abgeschleppt werden. Die Erteilung einer Parkierungsbewilligung hat für die Gemeinde keine Haftpflichtfolgen.

5. Verhältnis zum Baurecht

Das Lösen einer Parkierungsbewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Schaffung von Parkierungsmöglichkeiten auf Privatgrund im Rahmen der baugesetzlichen Vorschriften.

6. Ersatzabgabe für Parkplätze

Die Ersatzabgabe für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht richtet sich nach dem Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen und Ersatzabgabe für Parkplätze vom 1. Januar 2002.

7. Verwendung des Gebührenertrages

Gebühren- und Ordnungsbussenerträge sowie allfällige Ersatzabgaben für Parkplätze, sind nach Abzug des Kontrollaufwandes für die Parkraumbewirtschaftung, für die Deckung der Auslagen für die Parkplätze sowie der öffentlichen Parkhäuser und/oder die Schaffung von neuen Parkierungsanlagen zu verwenden.

8. Vollzug

Zuständig für die Parkkartenabgabe ist die Gemeindeverwaltung. Gegen ablehnende Entscheide der Abgabestelle kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Zuständig für die Kontrolle und Ausfällung der entsprechenden Ordnungsbussen ist die Stadtpolizei Baden oder entsprechend berechnigte Parkraumkontrolleure.

Für fehlende Bestimmungen gelten die gesetzlichen eidgenössischen oder kantonalen Regelungen oder sinngemäss die Bestimmungen des Parkierungsreglementes der Stadt Baden.

9. Strafbestimmung

Wer den Vorschriften dieses Parkraumbewirtschaftungsreglementes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 500.— bestraft. Für das gemeinderätliche Strafverfahren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2009, zusammen mit der Gebührenverordnung des Gemeinderates in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt das Parkierungsreglement vom 1. Juli 1993.

Gemeinderat Ennetbaden

Der Gemeindeammann
Basil Müller

Der Gemeindeschreiber
Anton Laube

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 13. November 2008

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat Ennetbaden, gestützt auf das Parkraumbewirtschaftungsreglement, beschliesst:

§ 1

Die Parkgebühren im Gemeindegebiet Ennetbaden, für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, werden wie folgt festgelegt:

Standorte	gebührenpflichtige Zeit	maximale Parkzeit	Fr.-Tarif pro Std.
Hirschenplatz	MO - FR/SA 08.00-19.00/-16.00	2 Std.	1.—
Pfauenplatz	MO - FR/SA 08.00-19.00/-16.00	4 Std.	1.—
Kirche	MO - FR/SA 08.00-19.00/-16.00	4 Std.	0.50
Hertensteinstrasse (Trotte)	MO - FR/SA 08.00-19.00/-16.00	4 Std.	0.50
Trottenstrasse 2	MO - FR/SA 08.00-19.00/-16.00	4 Std.	0.50
Quartierstrassen	MO - SA 07.00-19.00	4 Std.	gratis
Waldfestplatz		15 Std.	gratis

An allgemeinen Sonn- und Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühren für das Parkhaus Zentrum werden wie folgt festgelegt:

Werktage (Montag-Samstag)

07.00 - 22.30 Uhr	Fr. 1.—	pro 50 Minuten
22.30 - 00.30 Uhr	Fr. 1.—	pro 2 Stunden
00.30 - 07.00 Uhr	Fr. 1.—	pro Nacht (fix)

Sonn- und Feiertage

07.00 - 00.30 Uhr	Fr. 0.50	pro 2 Stunden
00.30 - 07.00 Uhr	Fr. 1.—	pro Nacht (fix)

§ 3

Die Gebühren für Parkkarten werden wie folgt festgelegt:

Einwohner Gemeinde Ennetbaden	40.—/Monat
Besucher/Handwerker	5.—/Tag
Besucher/Handwerker	10.—/Woche

Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte im voraus zu bezahlen. Die Parkkarte kann für ein halbes oder ganzes Jahr bezogen werden (ausgenommen Besucher/Handwerker). Wird die Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen nicht benutzten Monate zurückerstattet.

§ 4

Diese Gebührenverordnung ersetzt alle bisherigen Fassungen und Beschlüsse und gilt ab 1. Januar 2009.

Ennetbaden, 25. Mai 2009

Gemeinderat Ennetbaden

Der Gemeindeammann
Basil Müller

Der Gemeindeschreiber
Anton Laube